Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Stück 21

Freiburg i. Br., 17. August

1942

Inhalt: Erhebung der Kirchensteuer 1942.



Als Opfer ihrer Pflicht im Dienste des Vaterlandes sind auf dem Felde der Ehre gefallen: der Briefter der Erzdiözese:

12. Sanitäts-Soldat **Wilhelm Daniel**, geboren am 4. Februar 1915 in Freiburg i. Br., zum Priester geweiht am 17. Dezember 1939, Vikar in Nußloch, Bühlertal-Untertal und Lauf, zum Heeresdienst einberusen am 1. Dezember 1941, gefallen am 22. Juli 1942 im Osten.

die Kandidaten der Theologie und Alumnen des Collegium Borromaeum:

- 53. Gefreiter Richard Ell aus Freiburg i. Br., am 19. Juli 1942 im Often im Alter von 27 Jahren.
- 54. Gefreiter Josef Haas aus Plittersdorf, am 25. Juli 1942 im Often im Alter von 28 Jahren.

Ordensleute aus unserer Erzdiözese:

Aus dem Franziskanerkloster in Freiburg i. Br.:

Leutnant Fr. Bertrand (Josef) Niemann aus Hopsten in Westf., am 2. Juli 1942 im Osten im Alter von 25 Jahren.

Aus dem Klofter der Weißen Bäter in Haigerloch:

Obergefreiter Br. Erwin Kleiser aus Furtwangen, Inhaber des Infanteriesturmabzeichens, am 21. Juni 1942 im Osten im Alter von 32 Jahren.

Aus dem Missionskonvitt St. Heinrich in Donaueschingen:

Gefreiter Br. Anastasius (Lorenz) Homberg aus Kirkel-Reuhäusel (Saar), am 22. Juli 1941 im Osten im Alter von 32 Jahren.

Gefreiter Br. Fiakrius (Theodor) Schlosser aus Waldsee (Pfalz), am 27. Juli 1941 im Often im Alter von 29 Jahren.

Wir empfehlen ihre Seelen dem Memento der Priefter und dem Gebete der Gläubigen.

R. i. p.

Mr. 112

Erhebung der Kirchensteuer 1942.

A

Der Herr Minister des Kultus und Unterrichts hat wegen der Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1942 unterm 1. Mai 1942 (GBBI. S. 17) angeordnet:

"Gemäß Artikel 12 Absat 1 des Landes- und Ortskirchensteuergesetes werden als Steuergrundlagen für das Kirchensteuerjahr 1942 bestimmt:

- I. Bei den Lohnsteuerpflichtigen unbeschadet der Steuerpflicht der veranlagten Steuerpflichtigen nach Ziffer II die für das Kalenderjahr 1941 festgestellte Einkommensteuer (ohne Kriegszuschlag).
 - II. Im übrigen
 - 1. für die Erhebung der Landeskirchensteuer bei der Einkommensteuer die für das Kalenderjahr 1942 sestgestellte Einkommensteuer (ohne Kriegszuschlag),
 - 2. für die Erhebung der Ortsfirchenfteuer
 - a) bei der Einkommensteuer die für das Kalenderjahr 1941 festgestellte Einkommensteuer (ohne Kriegszuschlag),
 - b) bei der Gewerbesteuer die für das Rechnungsjahr 1941 festgestellten Gewerbesteuermeßbeträge,
 - c) bei der Grundsteuer die für das Rechnungsjahr 1941 festgestellten Grundsteuermeßbeträge.

III. Bis zur Feststellung dieser Steuergrundlagen und Fertigstellung der Hebelisten 1942 gelten als vorläufige Steuergrundlagen für die Erhebung der Landes= und der Ortskirchensteuer 1942 die gemäß der Verordnung vom 1. Mai 1941 (GVBI. S. 82) für das Kirchensteuerjahr 1941 festgestellten Steuergrundlagen.

Die Religionsgesellschaften sind berechtigt, auf Grund der vorläufigen Steuergrundlagen Borauszahlungen für das Kirchensteuerjahr 1942 zu erheben.

IV. Die Landes- und die Ortskirchensteuer vom Einkommen werden für das Kalenderjahr 1942 als Kirchensteuerjahr erhoben. Im übrigen gilt § 8 Ziffer 2 der Bollzugsverordnungen zum Landes- kirchensteuergesetz.

V. Sofern bei den Lohnsteuerpslichtigen — Ziffer I oben — die Landes= und die Ortskirchensteuer von den kirchlichen Hebestellen gemeinsam in einem eins heitlichen Sag erhoben werden, darf der Steuersuß bei den veranlagten Einkommensteuerpslichtigen — Landes= und Ortskirchensteuersuß zusammengezählt — den einheitlichen Sag der Lohnkirchensteuer nicht übersteigen; der Ortskirchensteuersuß wäre daher bei

den veranlagten Einkommensteuerpstichtigen entsprechend niedriger zu setzen. Außerdem müßte das Auskommen aus der einheitlich erhobenen Lohnstirchensteuer zwischen Landeskirche und Ortskirchensgemeinden nach dem Berhältnis der bisherigen Beteiligung am Steueraufkommen umgelegt werden.

Bei der Ortskirchensteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb ist bei der Festsetzung des Hebesatzes zu beachten, daß die gesamte Belastung des Grundvermögens und Gewerbebetriebs mit Kirchensteuer keineswegs höher sein darf als vor dem Inkrafttreten des Reichsgrundsteuer- und des Reichsgewerbesteuergesetzes.

Bei der Festsetzung aller Steuersüße sind im übrigen die auf Grund der seit Jahren anhaltens den Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse gestroffenen Bestimmungen über die Senkung der Kirchensteuern zu beachten".

B.

Zum Bollzug der obigen Berordnung wird folsgendes bemerkt:

- 1. Nach der Verordnung ift bei der Kirchenfteuer vom Einkommen die Einkommensteuer (ohne Kriegs= zuschlag) Besteuerungsgrundlage. Eine Berechnung der Kirchensteuer aus dieser Grundlage ift jedoch sehr umständlich und schwierig, da die Einkommen= steuer und der Kriegszuschlag sowohl der veran= lagten Einkommensteuerpflichtigen als auch der Lohnsteuerpflichtigen je in einer Summe zusammen= gefaßt ift. So muß nun zwar die Einkommensteuer (ohne Kriegszuschlag) grundsätlich Besteuerungs: grundlage bleiben, die Kirchensteuer wird aber aus der Einkommenfteuer einschließlich Rriegszuschlag berechnet, wobei der Ausgleich für die so erweiterte Berechnungsgrundlage durch Anwendung eines um 1/3 herabgesetzten Steuerfußes zu erfolgen hat. Da= durch ergibt sich allerdings für diejenigen, die dem Kriegszuschlag nicht oder nicht voll unterliegen, eine Berringerung der bisherigen Kirchenfteuer. Den so entstehenden Ausfall mussen die Kirchen im Interesse der Bereinfachung tragen.
- 2. Die Landes- und Ortskirchensteuer vom Einstommen wird auch im Kirchensteuerjahr 1942 in einem für das ganze Land Baden einheitlichen Satz von 12 v. H. der Einkommensteuer (ohne Kriegszuschlag) oder umgerechnet nach Ziffer 1 von 8 v. H. der Einkommensteuer einschließlich Kriegszuschlag erhoben.

Da die Lohnsteuerkarten 1942 auch für das Jahr 1943 weiter gelten, also nach Ablauf des Jahres 1942 nicht an die Finanzämter abgeliesert werden, muß die Lohnsteuer 1941 auch als Berechnungs=

grundlage für die Kirchensteuer des Jahres 1943 genommen werden.

Ebenso muß voraussichtlich die veranlagte Einkommensteuer 1941 als Grundlage für die Kirchensteuer 1943 benutt werden.

Die Kirchensteuer vom Einkommen wird hiernach für 1943 die gleiche sein wie für 1942; sie wird der Arbeits= und Papierersparnis wegen gleichzeitig mit dieser angesordert.

Die Erhebung der Kirchensteuer aus der mit dem Kriegszuschlag zusammengefaßten Einkommensteuer erfolgt:

- a) bei den Lohnsteuerpflichtigen mit 8 v. H. durch die kirchlichen Hebestellen,
- b) bei den veranlagten Einkommensteuerpslichtigen mit 6 v. H. — gleichzeitig mit der Einkommensteuer — durch die Finanzämter und mit 2 v. H. durch die kirchlichen Hebestellen.
- 3. Im Gegensatz zur Kirchensteuer vom Einstommen wird die Kirchensteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb nur für das Jahr 1942 angefordert. Vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb wird wie seither mit der Ortskirchensteuer auch ein Landeskirchensteuerersatzbetrag erhoben, der in die Ortskirchensteuer eingebaut ist.
- 4. Die nach Ziffer 2 und 3 erforderlichen Hebes Iisten werden auf Grund der von den Finanzämtern gelieferten Unterlagen von uns aufgestellt. Notswendige Zus und Abgangslisten werden im Laufe des Jahres von der Allg. Kath. Kirchensteuerkasse angesertigt.
- 5. In den Listen über die Erhebung der Kirchensteuer vom Einkommen werden die Steuerschuldigs
 keiten der Pflichtigen von uns berechnet. Die Berechnung der Kirchensteuer in den Ortskirchensteuerhebelisten ist Sache der Stiftungsräte; sie hat mit den
 von uns auf den Listen eingetragenen Hebesätzen
 zu erfolgen.
- 6. Die Kosten für die Aufstellung sämtlicher Listen werden vorschüßlich von der Allg. Kath. Kirchensteuerkasse bezahlt. Die Kirchengemeinden haben ihr anteiligen Ersatzu leisten.

C.

Aufstellung von Ortskirchensteuervoranschlägen für 1. IV. 1942/1943.

I. In Durchführung der für Kriegsdauer allgemein angeordneten Bereinfachung der Verwaltung hat der Herr Minister des Kultus und Unterrichts hinsichtlich der Ausstellung und Genehmigung der Ortskirchensteuervoranschläge für das Rechnungsjahr 1942 unterm 4. Juni 1942 folgende Verwals tungs:Anordnung getroffen:

- "1. Die Ortstirchensteuervoranschläge und die Steuerbeschlüsse werden anstelle der Kirchengemeindevertretungen durch die Stiftungsräte festgestellt und genehmigt.
- 2. Die Staatsgenehmigung zu den Steuerbesschlüssen gilt ohne weiteres als erteilt, wenn
 - a) von den Grund- und Gewerbesteuermeßbeträgen kein höherer Hebesatz als im Vorjahr sestgesetzt und ein etwaiger überschuß zur außerordentlichen Schuldentilgung oder als Rücklage zur Erneuerung der kirchlichen Gebäude bestimmt wird und
 - b) innerhalb der für die Auslegung der Ortsfirchensteuervoranschläge in § 33 KOKV bestimmten Frist Einsprachen nicht erfolgt sind.
- 3. Die Stiftungsräte haben die Beschlüsse über die Ortskirchensteuervoranschläge 1942 spätestens mit dem Antrag auf Vollzugsreiserklärung der Hebelisten den Landratsämtern einzureichen".
- II. Zum Bollzug obiger Berwaltungsanordnung wird bemerkt:
- 1. Bei den Kirchengemeinden werden der Kultaufwand und der Verwaltungsaufwand im allgemeinen gegenüber seither kaum eine Anderung erfahren. Dagegen werden in vielen Fällen infolge
 der Zeitverhältnisse Baubedürfnisse im bisherigen Umfang nicht zu bestreiten sein; sie werden bis
 Kriegsende zurückgestellt werden müssen, wo sie dann
 aber in erhöhtem Waß auftreten werden. Andererseits wird bei einem Rückgang des Aufkommens
 an Kirchensteuer vom Einkommen in der Zuweisung
 der Anteile an die Kirchengemeinden für 1942 voraussichtlich eine Minderung eintreten und auch bei
 der Ortskirchensteuer, insbesondere vom Gewerbetrieb, werden aus zeitbedingten Ursachen größere
 Ausfälle als bisher zu erwarten sein.

Wir erachten es bei der Zeitlage für das Zweckmäßigste, die seitherigen Voranschläge auf das Jahr 1942 auszudehnen, wenn auch nicht seststeht, inwieweit die Mindereinnahmen durch Minderausgaben ausgeglichen werden können oder inwieweit infolge Zurückstellung von Bedürfnissen im Jahr 1942 die Einnahmen die Ausgaben etwa übersteigen werden.

Dabei ist wie folgt vorzugehen:

a) Die Stiftungsräte beschließen: "Der seitherige Voranschlag wird auf das Rechnungsjahr 1942 ausgedehnt mit der Waßgabe, daß der Hebesatz der gleiche bleibt wie 1941 und daß der infolge nicht vollzziehbarer Ausgaben etwa entstehende übersschuß zur außerordentlichen Schuldentilgung oder als Rücklage zur Erneuerung der kirchzlichen Gebäude bestimmt wird".

b) Wenn anstelle einzelner im letten Voranschlag verzeichneter Bedürfnisse andere treten sollen, wäre dem Beschluß nach a) beizufügen:

c) Der Stiftungsrat hat den Beschluß nach § 33 der Kath. Ortskirchensteuerverordnung an einem von ihm zu bestimmenden Ort 8 Tage lang zur Einsicht aller Beteiligten aufzulegen.

Ort und Dauer der Aussegung sind durch Berkündung von der Kanzel beim sonnsoder seiertäglichen Hauptgottesdienst und durch Anschlag an den Kirchentüren bestannt zu machen mit dem Ansügen, daß Einwendungen gegen den Beschluß schriftslich oder mündlich zu Protokoll beim Borsstzenden des Stiftungsrats innerhalb der Aussegungsfrist anzubringen sind.

Auflegung und Bekanntmachung sind vom Stiftungsrat auf der Beschlußniederschrift zu beurkunden.

Gleichzeitig mit der Auflegung des Beschlusses ist den politischen Gemeinden von amtswegen gegen Bescheinigung eine Abschrift des Beschlusses zuzustellen.

- d) Sind Einsprachen innerhalb der oben angegebenen Frist nicht erfolgt, gilt der Besschluß nach der Berwaltungs-Anordnung des Herrn Ministers des Kultus und Unterrichts vom 4. Juni 1942 ohne weiteres als staatlich genehmigt. Werden Einsprachen erhoben, ist uns, bevor Weiteres unternommen wird, zunächst darüber zu berichten.
- 2. Auch die Kirchengemeinden, die zur Bermeidung einer Erhöhung des Hebesates im Jahr 1941 einen Zuschuß aus dem Ausgleichstock erhielten, können diesen Beschluß fassen, da ihnen zum Voll=

zug des Voranschlags im Jahr 1942 der gleiche Zuschuß zugewiesen wird.

3. Es ift anzunehmen, daß die Berwaltungs-Anordnung des Herrn Ministers des Kultus und Unterrichts vom 4. Juni 1942 wohl auch für das Jahr 1943 in Kraft gesetzt wird. Es ist daher nichts einzuwenden, wenn der Stiftungsrat mit der Ausdehnung des seitherigen Boranschlags auf das Rechnungsjahr 1942 auch gleichzeitig die Ausdehnung auf das Rechnungsjahr 1943 beschließt. Der Beschluß nach Zisser 1 a hat dann zu lauten:

4. Bon dem Beschluß nach Ziffer 1 (und 3) nebst der Beurkundung über die Auslegung und Bekanntsmachung sowie über die Zustellung desselben an die politischen Gemeinden (Ziffer 1 c) ist uns eine Fertigung spätestens dis zum 1. November d. Js. vorzulegen.

Die gleiche Borlage hat an das Landratsamt spätestens mit dem Antrag auf Bollzugsreiserklärung der Hebeliste zu ersolgen.

- 5. Wenn der Voranschlag vom Stiftungsrat oder Kirchengemeindevertretung und vom Landratsamt bereits früher für das Rechnungsjahr 1942 genehmigt worden ift, ist ein neuerer Beschluß nicht erforderlich.
- 6. Hält der Stiftungsrat aus besonderen Gründen die Ausdehnung des seitherigen Boranschlags nicht für tunlich, sondern die Ausstellung eines neuen Boranschlags für angezeigt, ist zuvor unter Darslegung der Gründe unsere Weisung dazu einzuholen.
- 7. Über den von der Kirchengemeinde abzuliefernden Landeskirchensteuerersathetrag vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb und über den der Kirchengemeinde zustehenden Anteil an der Kirchensteuer vom Einkommen geht dem Stiftungsrat später eine besondere Abrechnung zu. Darin werden auch die anteiligen Kosten der Kirchengemeinde für die Feststellung der Meßbeträge und Ursteuern durch die Finanzämter und für die Aufstellung der Hebelisten durch die Allg. Kath. Kirchensteuerkasse sowie der von der Kirchengemeinde zu zahlende Verwaltungskostenbeitrag ausgerechnet werden.

Freiburg i. Br., den 29. Juli 1942.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.